

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
Ausführung des Gesetzes über Beaufsichtigung von
Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungs-
wesens.

(Vom 26. Januar 1887.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem nunmehr der Bundesrath gemäß Art. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens über sämtliche an ihn gelangte Konzessionsgesuche Beschluß gefaßt hat, beeilt er sich, Ihnen von dem Schlußergebniß Kenntniß zu geben und sich über die nunmehrige Sachlage auszusprechen.

Leider muß auch jetzt noch für eine Anzahl von Gesellschaften der bisherige Uebergangszustand fort dauern.

Abgesehen von den Versicherungsgesellschaften, welche unsere Konzession nicht nachgesucht haben oder die nachgesuchte nicht erhalten können, verbleiben noch einige Gesellschaften deßhalb im Zustande des Uebergangs, weil der Bundesrath denselben zwar seine Geneigtheit, die Konzession zu ertheilen, ausgesprochen hat, jedoch unter Bedingungen, welche in deren Organisation gewisse Aenderungen voraussetzen, für welche noch die Zustimmung der kompetenten Gesellschaftsorgane und eventuell der heimatlichen Regierung nothwendig ist. Es betrifft dies folgende Lebensversicherungsgesellschaften:

Erster Allgemeiner Beamtenverein der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, in Wien,

La France, compagnie d'assurances sur la vie, in Paris,

Providentia, Frankfurter Versicherungsgesellschaft, in Frankfurt a. M., und

Schlesische Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Breslau.

Diese vier Gesellschaften behalten somit nach Art. 14, Lemma 2, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 ihre bisherige Stellung nach den bezüglichen Konzessionen der Kantone und unter der Aufsicht der letztern bis zum definitiven Entscheid des Bundesrathes bei. Sollte bei einer dieser Gesellschaften vor unserm Schlußentscheid über die eidgenössische Konzession die kantonale Konzession ablaufen, so wird der Bundesrath, nach Anhörung der betreffenden Kantonsregierung, über die provisorische Verlängerung der kantonalen Konzession Beschluß fassen, wie er Ihnen in seinem Kreisreiben vom 9. Dezember 1885 auseinander gesetzt hat. —

Folgende Versicherungsgesellschaften haben dagegen unsere Konzession, sei es für die Dauer von sechs Jahren (was die Regel bildet), sei es für kürzere Zeit, erhalten:

I. Transportversicherung.

Allgemeine Versicherungsgesellschaft Helvetia, in St. Gallen;

Basler Transportversicherungsgesellschaft, in Basel;

Düsseldorfer Allgemeine Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport, in Düsseldorf;

Eidgenössische Transportversicherungsgesellschaft, in Zürich;

Kölnische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Unfall- und Glasversicherung);

Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim;

Marine Insurance Company, limited, in London;

La Neuchâteloise, société suisse d'assurance des risques de transport, in Neuenburg;

Neuer Schweizerischer Lloyd, Transportversicherungsgesellschaft, in Winterthur;

Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transportversicherungsgesellschaft, in M. Gladbach;

Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Unfallversicherung);

Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft, in Breslau (auch für Feuer- und Glasversicherung);
Schweiz, Transportversicherungsgesellschaft, in Zürich.

II. Unfallversicherung.

Kölnische UnfallversicherungsAktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Transport- und Glasversicherung);
La Préservatrice, Comp. anonyme d'assurances à primes fixes contre les risques d'accidents, in Paris;
La Providence, Compagnie anonyme d'assurances à primes fixes contre les accidents, in Paris;
Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Transportversicherung);
Schweizerische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Winterthur;
Le Soleil-Sécurité générale, Comp. d'assurances à primes fixes contre les accidents, in Paris;
L'Urbaine et la Seine, Compagnie d'assurances contre les accidents, in Paris;
Zürich, Transport- und Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Zürich.

III. Feuerversicherung.

Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden, in Basel;
Compagnia di Assicurazione di Milano contro i danni degli Incendi, sulla Vita dell'uomo e per le Rendite vitalizie, in Mailand;
Feuerversicherungsbank für Deutschland, zu Gotha;
La Foncière, Compagnie anonyme d'assurances mobilières et immobilières à primes fixes contre l'incendie et le chômage, in Paris;
La France, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;
Guardian, Fire and Life Assurance Company, in London;
Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungsgesellschaft, in Hamburg;
Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, in St. Gallen;
La Nationale, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;
Northern, Assurance Company, in London (auch für Lebensversicherung);
Compagnie française du Phénix, assurance contre l'incendie, in Paris;
La Providence, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;

- Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft, in Breslau (auch für Transport- und Glasversicherung);
 Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, in Bern;
 L'Union, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;
 Union, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Berlin (auch für Glasversicherung);
 L'Urbaine, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris.

IV. Glasversicherung.

- Allgemeine Spiegelglasversicherungsgesellschaft, in Mannheim;
 Brandenburger Spiegelglasversicherungsgesellschaft, in Brandenburg;
 Bremer Spiegelglasversicherungsgesellschaft, in Bremen;
 Kölnische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Transport- und Unfallversicherung);
 Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft, in Breslau (auch für Transport- und Feuerversicherung);
 Stuttgarter Glasversicherungs-Aktiengesellschaft, in Stuttgart;
 Union, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Berlin (auch für Feuerversicherung).

V. Viehversicherung.

- Badische Pferdeversicherungsanstalt, in Karlsruhe (nur für Pferdeversicherung);
 La Garantie fédérale, société anonyme d'assurances en mutualité contre la mortalité des bestiaux, in Paris.

VI. Hagelversicherung.

- Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft, in Zürich.

VII. Lebensversicherung.

- L'Aigle, Compagnie française d'assurances sur la vie, in Paris;
 Allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden, in Karlsruhe;
 Basler Lebensversicherungsgesellschaft, in Basel (auch für Einzel-Unfallversicherung);
 Bernische kantonale Alters- und Sterbekasse, in Bern;
 Caisse paternelle-vie, Compagnie anonyme d'assurances générales sur la vie humaine, à primes fixes, in Paris;
 Compagnie d'assurances générales sur la vie, in Paris;
 Concordia, Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft, in Köln;

- La Confiance, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;
 The Equitable Life Assurance Society of the United States, in
 New-York;
- La Foncière, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;
 La Genevoise, Compagnie d'assurances sur la vie, in Genf;
 Germania, Life Insurance Company, in New-York;
 Germania, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, in Stettin;
 Lebensversicherungsbank für Deutschland, zu Gotha;
 Lebensversicherungs- und Ersparnißbank, in Stuttgart;
 Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig;
 La Nationale, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;
 New-York, Life Insurance Company, in New-York;
 Northern, Assurance Company, in London (auch für Feuerver-
 sicherung);
- Phénix, Compagnie française d'assurances sur la vie, in Paris;
 La Providence, Compagnie anonyme d'assurances sur la vie humaine,
 in Paris;
- Schweizerische Rentenanstalt, in Zürich;
 Schweizerische Sterbe- und Alterskasse, in Basel;
 Compagnie du Soleil, société anonyme d'assurances sur la vie, in Paris;
 La Suisse, société d'assurances sur la vie, in Lausanne;
 Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank „Teu-
 tonia“, in Leipzig;
- Union, Assurance Society, in London;
 L'Union, Compagnie d'assurances sur la vie humaine, in Paris;
 L'Urbaine, Compagnie anonyme d'assurances à primes fixes sur la
 vie et d'achats de nues propriétés et d'usufruits, in Paris;
 Versicherungsverein der eidg. Beamten und Bediensteten, in Basel.

VIII. Rückversicherung.

- Basler Rückversicherungsgesellschaft, in Basel;
 Prudentia, Aktiengesellschaft für Rück- und Mitversicherung, in
 Zürich (auch für Mitversicherung);
 Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft, in Zürich.

Diese von uns konzessionirten Gesellschaften stehen nunmehr
 bezüglich der bisher abgeschlossenen wie der in Zukunft abzuschließenden
 Versicherungsverträge nicht mehr unter den kantonalen

Aufsichtsgesetzen (polizeiliche Vorschriften der Kantone über die Feuerversicherung vorbehalten), sondern ausschließlich unter dem Bundesgesetze vom 25. Juni 1885; und es ist daher nach dem Wortlaut von Art. 15, Lemma 2, des letztern den Kantonen untersagt, „den Geschäftsbetrieb dieser Unternehmungen an irgend welche besondere Bedingungen, Kautionen oder an die Entrichtung besonderer Taxen zu knüpfen. Dagegen bleibt den Kantonen vorbehalten, von diesen Versicherungsunternehmungen, ihren Bevollmächtigten und Agenten die ordentlichen Steuern und Abgaben zu erheben.“

Außer den bereits mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes dahingefallenen Konzessionsgebühren sind somit für diese Gesellschaften auch die bisher von den Agenten bezogenen besondern Taxen (heißen diese nun Patentgebühren, Hausirtaxen etc.) dahingefallen.

Ebenso kann nach dem angeführten Artikel der Betrieb der von uns konzessionirten Gesellschaften nicht mehr an die Bedingung einer kantonalen K a u t i o n geknüpft werden, indem die nunmehr an die Stelle der kantonalen tretende eidgenössische Kaution als Garantie für alle hierländischen Verpflichtungen der Gesellschaft (alte und neue) zu dienen hat. Da einige Kantonsregierungen die Forderung stellten, daß die Gesellschaften sich über die Leistung der eidgenössischen Kaution ausweisen, bevor sie die kantonale zurück- erhalten, und da andererseits den Gesellschaften nicht wohl die Unkosten einer gleichzeitigen eidgenössischen und kantonalen Kaution zugemuthet werden dürfen, so haben wir eine beide Standpunkte vermittelnde Auskunft getroffen, indem wir durch Kreisschreiben vom 30. November 1886 die Kantonsregierungen ersuchten, diejenigen Summen oder Werthschriften, welche ihnen von den Gesellschaften als für die eidgenössische Kaution bestimmt bezeichnet worden, „amtlich“ an das eidgenössische Versicherungsamt zu senden, welches alsdann den betreffenden Kantonsregierungen entweder über die Erfüllung der bundesgesetzlichen Forderung eine Bescheinigung ausstellen oder, wenn dieser Forderung nicht vollständig genügt werden sollte, die betreffenden Summen oder Werthschriften zurücksenden werde.

Nachdem dieser Ausweg sich als praktisch erwiesen hat, stehen wir nicht an, Gesellschaften, deren Kaution einzig wegen der Säumnis einer kantonalen Regierung in der Uebersendung der für die eidgenössische Kaution angewiesenen Summen oder Werthschriften unvollständig geblieben ist, von den Folgen solcher Säumnis bezüglich ihrer gesetzlichen Stellung zu entbinden.

Der selbe Gedanke, welcher den Gesetzgeber veranlaßte, auf die Patentirung der Versicherungsagenten zu verzichten, hat uns auch bewogen, unsern Beschluß vom 1. Februar 1884

(Handelsamtsblatt 1884, Nr. 12) aufzuheben, welcher dahin ging, daß die Agenturen der Versicherungsgesellschaften in's Handelsregister einzutragen seien, und ebenso Ziffer 3 unseres Kreisschreibens vom 13. März 1883, insoweit es die Versicherungsagenturen betrifft, außer Kraft zu erklären. Nach den Grundsätzen des neuen Bundesgesetzes sind die Agenten als solche nur Angestellte der Gesellschaften gleichwie die Commis eines andern Geschäfts, nicht selbstständige Gewerbetreibende oder gar Vorsteher von Zweigniederlassungen. Das Publikum ist getäuscht und wird zu unnöthigen Prozessen verleitet, wenn es in den Agenten etwas Anderes sieht als Angestellte der Gesellschaft, und die Steuerbehörden irren sich, wenn sie dieselben für etwas Anderes als für ihr persönliches Einkommen in Anspruch nehmen.

Noch weniger sind die Personen, bei welchen die Gesellschaften gemäß bundesgesetzlicher Vorschrift behufs der Erleichterung für die Versicherten bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ein Rechtsdomizil verzeigen, in dieser Eigenschaft schon als Bevollmächtigte oder gar das Domizil als Zweigniederlassung (Filiale) zu behandeln. Diese Personen sind einfach dazu da, die Forderungen der Versicherten entgegenzunehmen, und ihr Wohnort ist als Rechtsdomizil für den Gerichtsstand maßgebend, wenn nicht der Versicherungsvertrag den Wohnort des Klägers als Gerichtsstand vorsieht.

Wenn auch das Gesetz den Versicherungsgesellschaften, welche in erster Linie die Folgen und die Verantwortung ihrer Handlungen tragen, die Wahl ihrer Vertreter überläßt, so hat es uns doch nicht der Mittel beraubt, gegen ordnungswidrige Handlungen der letztern einzuschreiten (s. Art. 9, 10 und 11 leg. cit.).

Auch die Bekanntmachung der Namen der Agenten liegt zunächst im eigenen Interesse der Gesellschaften. Indessen werden wir, soweit in dieser Beziehung weitere Bedürfnisse sich geltend machen, nicht unterlassen, die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Wir haben nunmehr auch noch von denjenigen Gesellschaften zu sprechen, welche entweder von sich aus auf eine eidgenössische Konzession verzichtet haben, oder deren bezügliches Gesuch abgewiesen ist. Wir brauchen dieselben nicht aufzuzählen, da sie Ihnen bekannt und übrigens ihre Namen bereits in unserm Kreisschreiben vom 28. Mai 1886 genannt sind.

Alle diese in Vorstehendem nicht namentlich angeführten Gesellschaften sind also zur Stunde weder im Besitze einer eidgen. Konzession, noch Bewerber um eine solche. Sie haben sich nunmehr

auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungsverträge zu beschränken, und stehen auch fernerhin unter der kantonalen Aufsicht nach den bestehenden bezüglichen Gesetzen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Kantone keine Ermächtigung zum Abschluß weiterer Geschäfte ertheilen dürfen; für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen haftet die kantonale Kautions. Zur Austragung ihrer Versicherungsverträge sind in gleicher Weise wie die Gesellschaften auch die Versicherten verpflichtet. Ueber alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur zwischen den Unternehmungen unter sich oder zwischen denselben und den Versicherten, beziehungsweise Versicherungsnehmern — auch im Falle des Konzessionsentzuges — entscheidet der Richter (Art. 13 leg. cit.).

Nach Art. 3, Lemma 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 ist es diesen Gesellschaften von nun an untersagt, Versicherungsverträge in der Schweiz abzuschließen, beziehungsweise bestehende Verträge zu verlängern oder die Versicherungssumme zu erhöhen. Personen, welche für solche Gesellschaften Verträge abschließen, verlängern oder ausdehnen, sind nach Art. 11 leg. cit. wegen unbefugten Geschäftsbetriebes von Amteswegen oder auf Klage hin den Gerichten zu überweisen, und die daherigen Bußen fallen den Kantonen anheim.

Obschon das Gesetz die Ueberwachung der nicht von uns konzessionirten Gesellschaften in bisheriger Weise fortbestehen läßt, dürfte doch den Kantonen eine gewisse Mitwirkung von unserer Seite ebenso erwünscht sein, als uns für unsere Aufgabe die gelegentliche Unterstützung durch die kantonalen Behörden. Wir ersuchen Sie daher um Mittheilung Ihrer Erfahrungen, sowohl am Jahresschluß als auch in der Zwischenzeit, soweit es nothwendig erscheint; es können diese Mittheilungen bei unserer Berichterstattung und bei weiteren gesetzgeberischen Arbeiten nützliche Verwendung finden.

Wir benützen den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns dem Schutze des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 26. Januar 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
Ausführung des Gesetzes über Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des
Versicherungswesens. (Vom 26. Januar 1887.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.01.1887
Date	
Data	
Seite	193-200
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 390

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.